



**Neufassung der Satzung
über den Anschluss an die
Abwasseranlage
des Abwasser-Zweckverband Pinneberg,
ihre Benutzung und
über die Erhebung von Abgaben
(Entwässerungssatzung)**

Aufgrund der §§ 5 Absatz 6, 15 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 4 Absatz 1 und 2 der Gemeindeordnung (GO) in der zur Zeit gültigen Fassung sowie des § 17 Absatz 3 der Verbandssatzung in der zur Zeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 02.12.2002 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Aufgabenbereich, Begriffsbestimmungen

(1) Der Abwasser-Zweckverband Pinneberg - im folgenden Zweckverband genannt - betreibt Abwasseranlagen zur unschädlichen Ableitung von Abwasser.

(2) Abwasser im Sinne dieser Satzung sind das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Daraus ableitend unterscheiden sich folgende Mengen:

a) Jahresabwassermenge ist die in einem Kalenderjahr anfallende Gesamtmenge.

b) Jahresschmutzwassermenge ist die an Trockenwettertagen festgestellte und auf das Jahr hochgerechnete Menge (Trockenwettermenge).

c) Frischwassermenge ist die von Wasserwerken gelieferte Menge als Grundlage für die Ermittlung der Jahresschmutzwassermenge.

d) Jahresniederschlagsmenge ist die Differenz aus der Jahresabwassermenge und der Jahresschmutzwassermenge.

e) Gebührenpflichtige Menge ist die der Gebührenberechnung zugrundeliegende Menge.

(3) Zu den Abwasseranlagen gehören

a) die Zentralanlagen, bestehend aus dem Klärwerk, den Hauptsammlern, Druckleitungen, Pumpwerken und Nebenanlagen;

b) die Anschlussleitungen bis zu den Übergabestationen,

c) die Übergabestationen einschließlich der Prüf- und Messschächte.

(4) Zu den Abwasseranlagen gehören ferner Anlagen und Einrichtungen, die nicht vom Zweckverband selbst, sondern von Dritten hergestellt und unterhalten werden, wenn sich der Zweckverband zur Durchführung der Entwässerung ihrer bedient und zu ihrer Unterhaltung beiträgt.

§ 2

Anschlussrecht und Herstellungspflicht

(1) Die Verbandsmitglieder können den Anschluss ihrer zentralen Ortsentwässerung an die Abwasseranlagen des Zweckverbandes verlangen, sobald eine betriebsfertige Anschlussleitung sowie die übrigen für den Anschluss notwendigen Einrichtungen vorhanden sind (Anschlussrecht). Der Zweckverband ist verpflichtet, diese und die sonstigen Abwasseranlagen herzustellen (Herstellungspflicht).

(2) Jedes Verbandsmitglied wird durch eine Übergabestation angeschlossen. In begründeten Ausnahmefällen können mehrere Übergabestationen zugelassen werden. Ist ein kommunales Ortsnetz vorhanden, richtet sich der Zweckverband nach den Gegebenheiten dieses Netzes, in anderen Fällen haben die Verbandsmitglieder ihre Planungen mit dem Zweckverband abzustimmen. In Ausnahmefällen kann der Zweckverband auch den direkten Anschluss von einem oder mehreren Grundstücken zulassen. In diesem Fall gilt der Anschluss dem Zweckverband gegenüber als Übergabestation. Zwischen Gemeinde und Anschlussnehmer gilt der Sammler als Einrichtung der Gemeinde. Für dieses Verhältnis gilt das Ortsrecht.

(3) Soweit die Grundstücke eines Gemeindegebietes noch nicht an die Ortskanalisation angeschlossen sind oder nicht angeschlossen werden können, sind die Verbandsmitglieder oder die Abwassererzeuger, die nach § 31 Abs. 5 Landeswassergesetz (LWG) abwasserbeseitigungspflichtig geworden sind, berechtigt, das Abwasser der Grundstücke den Anlagen des Zweckverbandes zuzuführen, das Verfahren der Einleitung wird durch eine besondere Satzung (Sonderbenutzungssatzung) geregelt. Ist Abwasser gem. § 31 Abs. 5 LWG mit dem kommunalen Abwasser nicht zu beseitigen, kann der Betrieb den Anschluss an die Zweckverbandsanlagen beantragen, auf seine Kosten erstellen und betreiben.

§ 3 Anschluss- und Einleitungspflicht

Die Verbandsmitglieder sind nach Fertigstellung der erforderlichen Anlagen zum Anschluss an die Abwasseranlagen des Zweckverbandes und zur Einleitung bzw. Ablieferung sämtlicher in ihrem Gemeindegebiet anfallenden Abwässer einschließlich des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflußlosen Gruben gesammelten Abwassers verpflichtet. § 2 Satz 2 der Verbandssatzung bleibt unberührt. Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang nach § 31 Abs. 4 LWG sind dem Zweckverband mitzuteilen.

§ 4 Entwässerungsanlagen der Verbandsmitglieder

(1) Die Entwässerungsanlagen der Verbandsmitglieder sind nach dem Trennsystem zu bauen und zu betreiben. Soweit bei Inkrafttreten dieser Satzung Mischsysteme vorhanden sind, werden sich die Verbandsmitglieder bemühen, diese umzustellen.

(2) Die Verbandsmitglieder sind für den ordnungsgemäßen Betrieb und für die Unterhaltung ihrer Entwässerungsanlagen sowie für den einwandfreien Zustand der Anlagen, die sich auf den angeschlossenen Grundstücken befinden, verantwortlich. Verbandsmitglieder stellen dies durch ihre Ortssatzungen sicher. Sie können sich dazu auch der in der Musterentwässerungssatzung des AZV für Kommunen genannten zugelassenen Fachbetriebe bedienen. Der Zweckverband kann jederzeit fordern, dass vorhandene Entwässerungsanlagen in den Zustand gebracht werden, der den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entspricht.

(3) Bei Gefahr im Verzuge ist der Zweckverband befugt, Maßnahmen zur Gefahrenabwehr auch für die Entwässerungsanlagen der Verbandsmitglieder zu ergreifen. Das Verbandsmitglied ist hierzu unverzüglich zu unterrichten.

(4) Den Beauftragten des Zweckverbandes ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu allen Anlagenteilen der Verbandsmitglieder und auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Im Rahmen dieser Prüfung ist der Zweckverband auch berechtigt, Unterlagen, welche die Entwässerungsanlagen betreffen, durch seine Beauftragten einsehen zu lassen.

(5) Die Beauftragten haben sich durch einen von dem Zweckverband ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

§ 5 Einleitungsbedingungen

(1) In das Abwassernetz des Zweckverbandes dürfen nicht eingeleitet werden:

a) feste Stoffe, die in den Abwasseranlagen zu Verstopfungen führen können, z.B. Schutt, Sand, Asche, Glas, Kunststoffe, Müll, Textilien, grobes Papier, Hygieneartikel, Dung, Schlacht- und Küchenabfälle, (diese Stoffe dürfen auch nicht in zerkleinerter Form eingeleitet werden),

b) feuergefährliche, explosive sowie diejenigen radioaktiven Stoffe, die nicht der zweiten Strahlenschutzverordnung in der jeweils gültigen Fassung entsprechen,

c) Abwasser aus Laboratorien, Instituten und Betrieben, in denen neue Kombinationen von Nucleinsäuren geschaffen oder mit gentechnisch manipulierten Organismen gearbeitet wird, das unbehandelt ist und einer Vorbehandlung bedarf,

d) schädliche oder giftige Abwässer, insbesondere solche, die schädliche Ausdünstungen verbreiten oder die Baustoffe oder Abwasseranlagen angreifen oder die darin Arbeitenden gefährden oder die Reinigungsvorgänge im Klärwerk oder die Schlammverwertung sowie die schadlose Beseitigung der Reinigungsrückstände stören können,

a) Abwässer aus Ställen und Dunggruben, z.B. Jauche, Gülle, Silage, sowie Molke und Blut,

b) pflanzen- oder bodenschädliche Abwässer.

(2) Der unmittelbare Anschluss von Dampfleitungen und Dampfkesseln ist nicht zulässig.

(3) Die Verbandsmitglieder stellen durch ihre Ortssatzungen sicher, dass an der Übergabestation ins Abwassernetz des AZV die vorgenannten Einleitbedingungen sowie die Grenzwerte der anliegenden als Bestandteil der Satzung geltenden Tabelle eingehalten werden. Dies kann durch Übernahme der gleichen Bestimmungen und Grenzwerte geregelt werden.

(4) Der AZV kann im Ausnahmefall Mengen- und Frachtbegrenzungen festlegen und eine dosierte Einleitung des Abwassers fordern. Durch die Ortsatzungen ist sicherzustellen, dass mit Zustimmung der Wasserbehörde die Einleitung von Abwasser, das wegen seiner Art oder Menge nicht zusammen mit den in Haushaltungen anfallenden Abwässern beseitigt werden kann oder dessen Übernahme technisch nicht möglich oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht vertretbar ist, untersagt werden kann. Insbesondere bei gewerblichem oder industriellem Abwasser sind nach Maßgabe des Einzelfalles Einleitungsbedingungen festzusetzen, die die Schädlichkeit des Abwassers vor der Einleitung in die Abwasseranlage vermindern oder seine Abbaufähigkeit verbessern. Zu diesem Zweck muss die Gemeinde den Einbau von geeigneten Messgeräten und anderen Selbstüberwachungseinrichtungen sowie eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung (Speicherung) des Abwassers verlangen können. Die Einleitungsbedingungen haben sich dabei nach den Werten gem. § 5 (1)- (3) zu richten, es sei denn, dass die jeweiligen Regeln der Technik schärfere Anforderungen stellen; dann gelten diese.

Eine Verdünnung zur Grenzwerteinhaltung ist nicht zulässig. Ausnahmeregelungen, auch befristete, die negativen Einfluss auf die Abwasserqualität an der Übergabestelle haben könnten, bedürfen der Zustimmung des Zweckverbandes.

(5) Die Verbandsmitglieder haben ferner sicherzustellen, dass auf Grundstücken, auf denen Benzin, Benzol, Öle oder Fette anfallen, Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider) einzubauen sind. Für Art und Einbau dieser Abscheider sind die jeweils geltenden DIN-Vorschriften maßgebend. Weiter ist sicherzustellen, dass der Verpflichtete die Entleerung der Abscheider in regelmäßigen Abständen und bei Bedarf vorzunehmen hat. Das Abscheidgut ist unverzüglich vorschriftsmäßig zu beseitigen und darf insbesondere keinem Abwassernetz zugeführt werden.

(6) Gewerbliche und industrielle Betriebe sowie Krankenanstalten und ähnliche Einrichtungen, deren Abwässer in ihrer Beschaffenheit nicht nur unerheblich von häuslichen Abwässern abweichen, dürfen nur dann an das Entwässerungsnetz der Verbandsmitglieder angeschlossen werden, wenn die Einleitungsbedingungen und ihre Überwachung mit dem Zweckverband abgestimmt worden sind. Dabei ist insbesondere sicherzustellen, dass Abwässer, die innerhalb von 12 Stunden in Fäulnis übergehen, vorbehandelt werden. Der Zweckverband wird seine Zustimmung geben und derartige Abwässer übernehmen, wenn Schäden nicht zu erwarten sind.

(7) Wird den Anlagen des Zweckverbandes Abwasser in angefaultem Zustand zugeführt, kann der Zweckverband vom Verbandsmitglied die Beseitigung der Ursachen verlangen.

(8) Feststoffe aus Spülungen im Netz der Verbandsmitglieder dürfen den Anlagen des Zweckverbandes nicht bzw. nicht wieder zugeführt werden.

(9) Wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die Abwasseranlage gelangen, so ist der Zweckverband unverzüglich zu benachrichtigen.

(10) Werden Abwässer in das Netz des Zweckverbandes eingeleitet, die den begründeten Verdacht entstehen lassen, dass ihre Einleitung verboten ist, ist der Zweckverband berechtigt, Abwasseruntersuchungen vornehmen zu lassen. Die Kosten trägt das Verbandsmitglied, wenn sich der Verdacht bestätigt.

§ 6 Haftung

(1) Verstößt ein Verbandsmitglied gegen § 5 Abs. 1 - 4, so ist es dem Zweckverband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Das gilt insbesondere für den Fall, dass Störungen der Abwasserbehandlung durch besondere Schadstoffe zu einer Erhöhung der Abgabe nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Abwasserabgabengesetz, oder zu einem Verlust der ohne diese Störungen erreichbaren Vergünstigung nach § 9 Abs. 5 Abwasserabgabengesetz führen. In diesem Fall haften die Verbandsmitglieder, in deren Netze die dafür ursächlichen Schadstoffe unter Verstoß gegen die Einleitungsbedingungen eingeleitet sind, der Schädlichkeit ihrer Einleitung entsprechend für die durch die Störung verursachte Abgabeerhöhung. Die Ersatzpflicht entfällt, wenn das Verbandsmitglied seine Pflichten aus § 5 Abs. 3, 4 und 5 erfüllt und sich beim Verursacher nicht schadlos halten kann.

(2) Ist ein Verbandsmitglied nach Abs. 1 ersatzpflichtig und haftet der Zweckverband durch den die Ersatzpflicht begründenden Verstoß einem Dritten, so hat das Verbandsmitglied den Zweckverband von Ansprüchen des Dritten freizuhalten.

§ 7 Betriebsstörungen

(1) Bei Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der Abwasseranlage sowie bei Auftreten von Mängeln und Schäden, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen, wie Hochwasser, Wolkenbrüche oder Schneeschmelze, oder durch Hemmung im Wasserlauf, hervorgerufen werden, haftet der Zweckverband nicht. Die Verbandsmitglieder und ihre Anschlussnehmer haben sich gegen den Rückstau selbst zu schützen.

(2) Der Zweckverband ist im Rahmen seiner Möglichkeiten verpflichtet, Störungen baldigst zu beseitigen.

§ 8 Auskunfts- und Meldepflicht

(1) Zweckverband und Verbandsmitglieder sind verpflichtet, einander alle für den Anschluss und für die Errechnung der Abgaben und Ersatzansprüche erforderlichen Auskunft zu erteilen.

(2) Der Zweckverband teilt den Verbandsmitgliedern die in ihrem Gebiet gemessenen Abwassermengen monatlich mit. Die Jahresabwassermenge unter Berücksichtigung des Abzuges für die Inhaltsstoffe aus Grundstücksabwasseranlagen wird den Verbandsmitgliedern bis zum 01. Februar des Folgejahres mitgeteilt.

(3) Die Verbandsmitglieder machen dem Zweckverband bis zum 01. März eines jeden Jahres schriftlich folgende Angaben:

a) Anzahl der angeschlossenen Einwohner nach dem Stichtag vom 30.06. des Vorjahres, getrennt nach den einzelnen Übergabestationen. Wird die Abwassermenge an der Übergabestation gemessen, kann die Zahl der dort angeschlossenen Einwohner geschätzt werden.

b) Anzahl der Hauskläranlagen und Sammelgruben mit den daran angeschlossenen Einwohnern.

c) Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang (§ 3).

d) Frischwassermenge nach § 14 Abs. 3 für die betroffenen Übergabestationen.

e) Art und Zahl abwassererzeugender Betriebe sowie sonstiger bedeutender Abwassererzeuger nach den zugeordneten Übergabestationen. Werden die Abwassermengen an der Übergabestation nicht gemessen, außerdem Abwassermenge der Betriebe, soweit die Einzelmenge 5000 m³ im Jahr übersteigt (§ 14 Abs. 2b).

f) Geplante Erweiterungsmaßnahmen im gemeindlichen Entwässerungsnetz unter Beifügung entsprechender Planunterlagen.

g) Sonstige Vorkommnisse und Maßnahmen, die für den Zweckverband bedeutsam sind.

(4) Soweit die Entleerung der Grundstücksabwasseranlagen nicht durch den Zweckverband erfolgt, sind die entsprechenden Meldungen über die eingeleiteten Mengen nach den Bestimmungen der Satzung über die Benutzung der Abwasseranlagen des Abwasser-Zweckverband Pinneberg in Sonderfällen (Sonderbenutzungssatzung) zu erstellen.

§ 9 Ausführung der Anschlüsse

(1) Die Lage, Art, Führung und lichte Weite der Anschlussleitung einschließlich der Übergabestationen (Prüf- und/oder Messschacht) bestimmt der Zweckverband. Begründete Wünsche der Verbandsmitglieder sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Für die Einleitung der Inhaltsstoffe aus Grundstücksabwasseranlagen können nach Vereinbarung mit dem Zweckverband auch Anlageteile des Ortsnetzes benutzt werden, diese gelten dann für das Verhältnis zum Einleiter als Einrichtung des Zweckverbandes.

(2) Die Herstellung der Anschlussleitung, und zwar vom Sammler bis zur Übergabestation einschließlich der Übergabestation sowie deren Änderungen, Betrieb und Erneuerung führt der Zweckverband aus.

(3) Der Anschluss von Nicht-Verbandsmitgliedern kann auf Antrag erfolgen. Regelungen hierzu trifft § 2 (3) dieser Satzung.

§ 10 Anschlusskosten

(1) Der Zweckverband trägt die Kosten für den Anschluss.

(2) Bei Verbandsmitgliedern, die bereits vor dem Anschluss über eigene Ortsentwässerungsanlagen verfügen, erfolgt die Abnahme des Abwassers in deren zentralen Kläranlagen, soweit nicht eine andere Anschlussstelle wirtschaftlicher ist. Die Verbandsmitglieder haben Anlagenteile, die für Zwecke des Zweckverbandes verwendbar sind, diesem für die Dauer der Verbandszugehörigkeit unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Investitionen des Zweckverbandes verbleiben in seinem Eigentum.

(3) Wird von einem Verbandsmitglied oder dem Zweckverband die Verlegung der Übergabestation oder die Anlage mehrerer Übergabestationen im Gemeindegebiet verlangt, sind die entstehenden zusätzlichen Kosten vom Veranlasser zu tragen. Verbandsmitglied und Zweckverband haben entstehende Vorteile auszugleichen.

§ 11 Deckung der laufenden Kosten

(1) Zur Deckung der Kosten des Betriebes, der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der Abwasseranlagen einschließlich der Verzinsung des aufgewendeten Kapitals und der Abschreibung und der Abwasserabgabe erhebt der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern Gebühren.

(2) Zu den Kosten im Rahmen des Abs. 1 gehören auch die Kostenbeiträge, die der Zweckverband an andere Körperschaften zahlt und Aufwendungen für Anlagen nach § 1 Abs. 4.

§ 12 Gebührenmaßstab

(1) Die Gebühr wird nach der Jahresschmutzwassermenge berechnet, daneben werden überdurchschnittlich hohe Fremd- und Niederschlagsmengen durch Gebührenzuschläge erfasst.

(2) Ist die Jahresabwassermenge höher als die Jahresschmutzwassermenge, wird die Hälfte der höheren Menge als überdurchschnittlich hohe Fremd- und Niederschlagsmenge der Jahresschmutzwassermenge zugerechnet. Ist sie niedriger, gilt diese als Jahresschmutzwassermenge.

Die Jahresabwassermenge ist auch Jahresschmutzwassermenge für solche Übergabestationen, für die sie nach § 14 Abs. (3) nicht festgestellt werden kann.

(3) Unterschiedliche Verschmutzungsgrade werden durch Zu- und Abschläge berücksichtigt.

§ 13 Höhe der Gebühr

(1) Die nach der gebührenpflichtigen Menge zu berechnende Gebühr beträgt 1,094 €/m³.

(2) Ist das den Anlagen des Zweckverbandes zugeführte Abwasser stärker verschmutzt, sind Zuschläge zu zahlen. Stärker verschmutzt ist ein Abwasser, das im Jahresdurchschnitt im homogenisierten Zustand einen biochemischen Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB5) von mehr als 500 mg/l aufweist.

Der Gebührenzuschlag beträgt bei einem BSB5-Bedarf von

501 - 750 mg/l = 0,03 €/m³

751 - 1000 mg/l = 0,06 €/m³

1001 - 1250 mg/l = 0,09 €/m³

1251 - 1500 mg/l = 0,12 €/m³

über 1501 mg/l für je 250 mg/l stärkere Verschmutzung 0,03 €/m³ mehr.

(3) Wird über Übergabestationen mit Zustimmung des Zweckverbandes mechanisch gereinigtes Abwasser eingeleitet und dabei regelmäßig solche Reinigungsleistung erreicht, dass der Feststoffanteil unter 50 mg/l liegt, ermäßigt sich die Gebühr nach Abs. 1 um 10 %.

(4) Für die aus Grundstücksabwasseranlagen eingeleiteten Inhaltsstoffe ist die Gebühr nach der Satzung über die Benutzung der Abwasseranlagen des Abwasser-Zweckverband Pinneberg in Sonderfällen (Sonderbenutzungssatzung) zu entrichten. Dabei ist es unerheblich, ob diese Stoffe den Anlagen des Zweckverbandes direkt oder über ein Ortsnetz zugeleitet werden.

§ 14 Ermittlung der gebührenpflichtigen Menge und der Verschmutzung

(1) Die gebührenpflichtige Menge wird jährlich für jede Übergabestation ermittelt. In den Übergabestationen werden vom Zweckverband geeignete selbstschreibende Messeinrichtungen eingebaut und betrieben, es sei denn, dass dieses wegen der geringen Abwassermenge nicht zweckmäßig durchführbar ist. Die an der Messeinrichtung abgelesenen Werte sind auch Grundlagen für die Ermittlung der Gebühr. War eine Messanlage gestört, so bildet die auf Grund von einwandfreien Messungen ermittelte durchschnittliche Tagesmenge Grundlage der Mengenermittlung.

(2)

a) Die Jahresabwassermenge wird aus den Messergebnissen des Jahres ermittelt. Vor der Messeinrichtung eingeleitete Inhaltsstoffe aus Grundstücksabwasseranlagen werden von der jeweiligen Jahresmenge abgesetzt.

b) Sind an der Übergabestation Messgeräte nicht vorhanden, wird die Abwassermenge geschätzt. Für jeden an diese Übergabestation angeschlossenen Einwohner wird eine Abwassermenge von 65 m³/Jahr zugrundegelegt. Maßgebend ist die Einwohnerzahl am 30. Juni des Jahres.

Werden dieser Übergabestation Abwasser von Betrieben oder sonstigen Großlieferern zugeführt, wird die vorstehend ermittelte Menge um die Abwassermenge dieser Lieferanten erhöht, wenn die Menge im Einzelfall 5000 m³/Jahr übersteigt. Lässt sich diese Menge nicht durch Messgeräte nachweisen, wird der um 30 % erhöhte Jahresfrischwasserverbrauch des Lieferanten zugrundegelegt.

Ergibt sich durch Messergebnisse aufgrund von Stichproben an der Übergabestation, dass die nach den vorstehenden Grundsätzen errechnete Jahresabwassermenge höher sein wird, gilt die so errechnete höhere Menge als Jahresabwassermenge.

(3) Als Jahresschmutzwassermenge gilt die um 20 % erhöhte Frischwassermenge. Frischwassermenge ist die von öffentlichen Wasserversorgungsbetrieben an die Grundstücke des Einzugsbereichs der jeweiligen Übergabestation gelieferte Wassermenge. Diese Menge wird durch die Jahresverbrauchsstatistik oder sonstige nachprüfbare Unterlagen ermittelt. Als Mindestmenge werden 45 m³ je angeschlossenen Einwohner nach dem Stichtag vom 30.06. des Jahres berechnet. Wassermenge, die im Rahmen gewerblicher oder landwirtschaftlicher Tätigkeit nachweisbar verbraucht und als Schmutzwasser den Ortsnetzen nicht zugeführt worden sind, werden angesetzt, wenn sie im Kalenderjahr im Einzelfall 40 m³ übersteigen. Andere Ermäßigungen oder Befreiungen durch die Verbandsmitglieder, die zu einer Verminderung der Menge führen oder führen könnten, bleiben unberücksichtigt. Die Menge wird erhöht:

a) um die Wassermenge, die auf angeschlossenen Grundstücken von eigenen Versorgungsanlagen gefördert wird, diese Menge wird durch eingebaute Wassermesser, aufgrund der Pumpenleistungen oder durch eingebaute Abwasser-Messeinrichtungen festgestellt. Lässt sich die Frischwassermenge auch so nicht ermitteln, werden je angeschlossenen Einwohner 45 m³/Jahr zugrundegelegt, maßgebend ist die Einwohnerzahl am 30.06. des Jahres,

b) um die Abwassermenge, die aus anderen Gemeinden in das Ortsnetz der Verbandsmitglieder eingeleitet wird nach den Abrechnungsunterlagen der Gemeinden.

(4) Durch Subtrahieren der Jahresschmutzwassermenge (Abs. 3) von der Jahresabwassermenge (Abs. 2) ergibt sich die überdurchschnittlich hohe Fremd- und Jahresniederschlagsmenge. Diese Menge wird zur Hälfte der Jahresschmutzwassermenge hinzugerechnet, das Ergebnis ist die gebührenpflichtige Menge.

(5) Für die den Anlagen des Zweckverbandes oder dem Ortsnetz eines Verbandsmitgliedes zugeführten Inhaltsstoffe aus Grundstücksentwässerungsanlagen erfolgt die Ermittlung der Mengen aus den jeweiligen Abfuhrunterlagen. Die Mengen sind monatlich festzustellen.

(6) Der Verschmutzungsgrad wird durch Abwasserproben, die von Beauftragten des Zweckverbandes genommen und untersucht werden, ermittelt. Die Proben werden unangemeldet und zu unregelmäßigen Zeiten entnommen. Es sind jährlich mindestens 12 Untersuchungen nach dem deutschen Einheitsverfahren durchzuführen. Für eine Untersuchung werden innerhalb 24 Stunden in Mindestabständen von 2 Stunden wenigstens 4 Proben entnommen. Für die Gebührenberechnung wird der Durchschnitt aus den Untersuchungen des Jahres ermittelt. Der Durchschnittswert wird bis zum 31. Januar jeden Jahres festgestellt, er gilt für das vorangegangene Jahr.

(7) Ist eine stärkere Verschmutzung (§ 13 Abs. 2) nicht zu erwarten, kann die Untersuchung unterbleiben. Die Untersuchung kann auch unterbleiben, wenn bei einer stärkeren Verschmutzung 3 Jahre lang die gleiche Verschmutzungsgruppe festgestellt wurde; in diesen Fällen genügt eine Überprüfung der fortdauernden Verschmutzung durch Stichproben.

(8) Sind für ein Verbandsmitglied mehrere Übergabestationen vorhanden, kann die gebührenpflichtige Menge für Übergabestationen zusammengerechnet werden, wenn die Abwassermenge nach Schätzung ermittelt werden muss, die Frischwassermenge entsprechend ermittelt werden kann und unterschiedliche Verschmutzungswerte nicht festgestellt wurden.

§ 15 Veranlagung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühr wird für das Kalenderjahr durch Bescheid festgesetzt.

(2) Solange die für die Berechnung maßgebliche Abwassermenge nicht endgültig feststeht, wird die Gebühr auf der Grundlage der zuletzt festgesetzten Abwassermenge vorläufig berechnet. Bestand der Anschluss noch nicht ein volles Kalenderjahr oder hat sich die Abwassermenge oder deren Verschmutzung wesentlich geändert, wird die zugrunde zu legende Abwassermenge oder Verschmutzung geschätzt.

(3) Die Gebühr wird in Vierteljahresbeiträgen jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig. Die durch bisherigen Bescheid festgesetzten Vierteljahresbeträge sind solange zu zahlen, als ein neuer Bescheid noch nicht erteilt worden ist. Die in der Gebühr enthaltenen Anteile der Abwasserabgabe sind auf Anfordern des Zweckverbandes 8 Tage vor dem Zeitpunkt fällig, an dem der Zweckverband die Abgabe zu entrichten hat.

(4) Nachzahlungen aus der endgültigen Veranlagung für vergangene Kalenderjahre sind zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt nach Erteilung des Bescheides zu entrichten; Überzahlungen werden zum gleichen Zeitpunkt verrechnet.

§ 16 Erweiterung des Sammlernetzes

(1) Die Menge der vom Zweckverband nach den vorstehenden Gebührensätzen abzunehmenden Abwässer wird im Hinblick auf die Regelung in Abs. 2 begrenzt. Sie richtet sich nach der Aufnahmekapazität der Anschlussleitung und des Sammlers und wird für das einzelne Verbandsmitglied nach den Werten, die bei der genehmigten Planung von Anschlussleitung und Sammler zugrunde gelegt worden sind, durch Beschluss der Verbandsversammlung festgesetzt.

(2) Bei einer Überschreitung der festgesetzten Menge ist für jeden m³ neben der nach § 13 zu ermittelnden Gebühr eine Erweiterungsabgabe zu zahlen, deren Höhe nach dem erforderlichen Aufwand durch die Verbandsversammlung festzusetzen ist, es sei denn, dass eine Vereinbarung über die Aufbringung der Kosten für die notwendigen Erweiterungsmaßnahmen getroffen wird.

§ 17 Ortsrecht der Verbandsmitglieder

Ortsrecht der Verbandsmitglieder, das den Anschluss an die Entwässerungsanlagen und deren Benutzung regelt, ist den Bestimmungen dieser Satzung bis zum Anschluss des Verbandsmitgliedes an die Anlagen des Zweckverbandes anzupassen. Die Verbandsmitglieder, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits angeschlossen sind, haben die Anpassung unverzüglich vorzunehmen.

§ 17a Ordnungswidrigkeiten

(1) Wer schuldhaft

a) Maßnahmen nach § 4 Abs. 4 dieser Satzung behindert,

b) zulässt, dass Einleitungsbedingungen nach § 5 dieser Satzung nicht beachtet werden oder

c) Meldungen nach § 5 Abs. 9 oder § 8 dieser Satzung unterlässt, begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 17 a des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Ausnahme des § 13, der am 01.01.2003 gültig wird, am 01.11.1993 in Kraft. Gleitzeitig tritt die Satzung vom 01.11.1973 in der Fassung vom 03.12.2001 außer Kraft.

Hetlingen, den 02.12.2002

gez. Der Verbandsvorsteher

Grenzwerte

Der Beschaffenheit von kommunalem Abwasser, die bei der Einleitung in die Entwässerungsanlagen des Abwasser-Zweckverbandes einzuhalten sind:

1) Allgemeine Parameter

a) Temperatur	35° C
b) pH-Wert	wenigstens 6,5; höchstens 10,0 und Pkt. 2), 3)
c) Absetzbare Stoffe (nach 0,5 h)	1 ml/l (biol. nicht abbaubar)

2) Schwerflüchtige lipophile Stoffe

(u.a. verseifbare Öle, Fette, Fettsäuren)

gesamt (DIN 38409 Teil 17)	250 mg/l Bei Betrieb einer Abscheideanlage gemäß DIN 4040 < NG 10 ist ein unterer pH-Wert bis 4,0 zulässig
----------------------------	---

3) Kohlenwasserstoffe

gesamt (DIN 38409 Teil 18)	20 mg Bei Betrieb einer Abscheideanlage gemäß DIN 1999 Teil 1 - 6 ist ein unterer pH-Wert bis 4,0 zulässig
----------------------------	---

4) Halogenierte organische Verbindungen

a) *adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	1 mg/l
b) *Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1-Trichlorethan, Dichlormethan, gerechnet als Chlor (Cl)	0,5 mg/l

5) Organische halogenfreie Lösungsmittel (BTEX)

*BTEX	5,0 mg/l Der Anteil einer Substanz darf 1,25 mg/l nicht übersteigen
-------	--

6) Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)

*Antimon	(Sb)	0,5	mg/l
*Arsen	(As)	0,5	mg/l
*Barium	(Ba)	5	mg/l
*Blei	(Pb)	1	mg/l
*Cadmium	(Cd)	0,5	mg/l
*Chrom	(Cr)	1	mg/l
*Chrom-VI	(Cr)	0,2	mg/l
*Cobalt	(Co)	2	mg/l
*Kupfer	(Cu)	1	mg/l
*Nickel	(Ni)	1	mg/l
*Selen	(Se)	2	mg/l
*Silber	(Ag)	1	mg/l
*Quecksilber	(Hg)	0,1	mg/l
*Zinn	(Sn)	5	mg/l
*Zink	(Zn)	5	mg/l
Aluminium und Eisen	(Al)	keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und -reinigung auftreten	
	(Fe)		

7) Anorganische Stoffe (gelöst)

a)	Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak	(NH ₄ -N+NH ₃ -N)	200 mg/l
b)	Stickstoff aus Nitrit, falls größere Frachten anfallen	(NO ₂ -N)	10 mg/l
*c)	Cyanid, gesamt	(CN)	20 mg/l
*d)	Cyanid, leicht freisetzbar		1 mg/l
e)	Sulfat ²⁾	(SO ₄)	600 mg/l
*f)	Sulfid		2 mg/l
g)	Fluorid	(F)	50 mg/l
h)	Phosphatverbindungen ³⁾	(P)	50 mg/l

8) Weitere organische Stoffe

a)	wasserdampfvlüchtige halogenfreie Phenole (als C ₆ H ₅ OH) ⁴⁾	100 mg/l
b)	Farbstoffe	Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht gefärbt erscheint.

* Parameter mit Anforderungen nach dem Stand der Technik in der Abwasserverordnung

- 1) Bei Cadmium können auch bei Anteilen unter 10 % (vgl. Anlage I Abs. 2) der Grenzwert der Klärschlammverordnung und/oder der Schwellenwert des Abwasserabgabengesetzes überschritten werden.
- 2) In Einzelfällen können je nach Baustoff, Verdünnung und örtlichen Verhältnissen höhere Werte zugelassen werden.
- 3) In Einzelfällen können höhere Werte zugelassen werden, sofern der Betrieb der Abwasseranlagen dies zulässt.
- 4) Je nach Art der phenolischen Substanz kann dieser Wert erhöht werden; bei toxischen und biologisch nicht oder schwer abbaubaren Phenolen muss er jedoch wesentlich erniedrigt werden.